

## Grundgesetz: GG

Textausgabe

Bearbeitet von  
Dr. Dr. Udo Fabio

48. Auflage 2017. Buch. Rund 500 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71660 7

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

### **Kapitel VIII. Die Urteile**

**Art. 74 Inhalt des Urteils.** (1) Urteile nach den Artikeln 42 und 44 der Konvention<sup>1)</sup> enthalten

- a) die Namen des Präsidenten und der anderen Richter, aus denen sich die Kammer zusammensetzt, sowie den Namen des Kanzlers oder des Stellvertretenden Kanzlers;
- b) den Tag, an dem es gefällt, und den Tag, an dem es verkündet wird;
- c) die Bezeichnung der Parteien;
- d) die Namen der Prozessbevollmächtigten, Rechtsbeistände und Berater der Parteien;
- e) die Darstellung des Prozessverlaufs;
- f) den Sachverhalt;
- g) eine Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien;
- h) die Entscheidungsgründe;
- i) den Urteilstext;
- j) gegebenenfalls die Kostenentscheidung;
- k) die Zahl der Richter, die die Mehrheit gebildet haben;
- l) gegebenenfalls die Angabe, welche Sprachfassung maßgebend ist.

(2) Jeder Richter, der an der Prüfung der Rechtssache mitgewirkt hat, ist berechtigt, dem Urteil entweder eine Darlegung seiner zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung oder die bloße Feststellung seines abweichenden Votums beizufügen.

**Art. 75 Entscheidung über eine gerechte Entschädigung.** (1) Stellt die Kammer eine Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle fest, so entscheidet sie im selben Urteil über die Anwendung des Artikel 41 der Konvention<sup>1)</sup>, wenn ein entsprechender Anspruch nach Artikel 60 ausdrücklich geltend gemacht wurde und die Frage spruchreif ist; andernfalls behält sich die Kammer die Beurteilung der Frage ganz oder teilweise vor und bestimmt das weitere Verfahren.

(2) <sup>1)</sup> Bei der Entscheidung über die Anwendung des Artikels 41 der Konvention tagt die Kammer möglichst in der gleichen Besetzung wie bei der Prüfung der Begründetheit. <sup>2)</sup> Ist dies nicht möglich, so ergänzt oder bildet der Präsident des Gerichtshofs die Kammer durch das Los.

(3) Spricht die Kammer eine gerechte Entschädigung nach Artikel 41 der Konvention zu, so kann sie beschließen, dass die zugesprochenen Beträge zu verzinsen sind, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt, die sie setzt.

(4) Wird der Gerichtshof davon unterrichtet, dass zwischen der in ihren Rechten verletzten Partei und der verantwortlichen Vertragspartei eine Einigung erzielt worden ist, so prüft er, ob die Einigung billig ist, und streicht bejahendenfalls die Rechtssache nach Artikel 43 Absatz 3 im Register.

---

<sup>1)</sup> Nr. 3.

## 8 EMRKVerfO Art. 76–80 Europ. Gerichtshof für Menschenrechte

**Art. 76 Sprache des Urteils.** (1) Der Gerichtshof erlässt seine Urteile in englischer oder französischer Sprache, wenn er nicht beschließt, ein Urteil in beiden Amtssprachen zu erlassen.

(2) Die in Artikel 78 vorgesehene Veröffentlichung der Urteile in der amtlichen Sammlung des Gerichtshofs erfolgt in beiden Amtssprachen des Gerichtshofs.

### Art. 77 Unterzeichnung, Verkündung und Zustellung des Urteils.

(1) Das Urteil wird vom Kammerpräsidenten und vom Kanzler unterzeichnet.

(2) <sup>1</sup> Es kann vom Kammerpräsidenten oder einem von ihm beauftragten anderen Richter in öffentlicher Sitzung verkündet werden. <sup>2</sup> Den Prozessbevollmächtigten und Vertretern der Parteien wird der Termin der Verkündung rechtzeitig mitgeteilt. <sup>3</sup> Andernfalls gilt die Übermittlung nach Absatz 3 als Verkündung.

(3) <sup>1</sup> Das Urteil wird dem Ministerkomitee zugeleitet. <sup>2</sup> Der Kanzler übermittelt den Parteien, dem Generalsekretär des Europarats, den Drittbeteiligten und allen anderen unmittelbar betroffenen Personen eine beglaubigte Kopie. <sup>3</sup> Das ordnungsgemäß unterzeichnete und gesiegelte Original wird im Archiv des Gerichtshofs verwahrt.

### Art. 78 Veröffentlichung der Urteile und anderer Schriftstücke.

<sup>1</sup> Nach Artikel 44 Absatz 3 der Konvention<sup>1)</sup> werden die endgültigen Urteile des Gerichtshofs unter der Verantwortung des Kanzlers in geeigneter Form veröffentlicht. <sup>2</sup> Der Kanzler ist außerdem für die Herausgabe der amtlichen Sammlung zuständig, die ausgewählte Urteile und Entscheidungen sowie sonstige Schriftstücke enthält, deren Veröffentlichung der Präsident des Gerichtshofs für zweckmäßig hält.

**Art. 79 Antrag auf Auslegung des Urteils.** (1) Jede Partei kann die Auslegung eines Urteils innerhalb eines Jahres nach der Verkündung beantragen.

(2) <sup>1</sup> Der Antrag ist bei der Kanzlei einzureichen. <sup>2</sup> Der Teil des Urteils-tenors, dessen Auslegung begehrte wird, ist darin genau anzugeben.

(3) <sup>1</sup> Die ursprüngliche Kammer kann selbstständig beschließen, den Antrag abzuweisen, wenn kein Grund eine Prüfung rechtfertigt. <sup>2</sup> Ist es nicht möglich, die ursprüngliche Kammer zusammenzusetzen, so bildet oder ergänzt der Präsident des Gerichtshofs die Kammer durch das Los.

(4) <sup>1</sup> Weist die Kammer den Antrag nicht ab, so übermittelt ihn der Kanzler den anderen betroffenen Parteien und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb der vom Kammerpräsidenten bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. <sup>2</sup> Der Kammerpräsident bestimmt auch den Termin der mündlichen Verhandlung, wenn die Kammer beschließt, eine solche durchzuführen. <sup>3</sup> Die Kammer entscheidet durch Urteil.

**Art. 80 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.** (1) Wird eine Tatsache bekannt, die geeignet gewesen wäre, einen maßgeblichen Einfluss auf den Ausgang einer bereits entschiedenen Rechtssache auszuüben, so kann

<sup>1)</sup> Nr. 3.

eine Partei, wenn diese Tatsache zum Zeitpunkt des Urteils dem Gerichtshof unbekannt war und der Partei nach menschlichem Ermessen nicht bekannt sein konnte, innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, beim Gerichtshof die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag muss das Urteil bezeichnen, auf das sich der Wiederaufnahmeantrag bezieht, und die Angaben enthalten, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Kopie aller zur Begründung dienenden Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Der Antrag und die Unterlagen sind bei der Kanzlei einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Die ursprüngliche Kammer kann selbständig beschließen, den Antrag abzuweisen, wenn kein Grund eine Prüfung rechtfertigt. <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, die ursprüngliche Kammer zusammenzusetzen, so bildet oder ergänzt der Präsident des Gerichtshofs die Kammer durch das Los.

(4) <sup>1</sup>Weist die Kammer den Antrag nicht ab, so übermittelt ihn der Kanzler den anderen betroffenen Parteien und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb der vom Kammerpräsidenten bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Der Kammerpräsident bestimmt auch den Termin der mündlichen Verhandlung, wenn die Kammer beschließt, eine solche durchzuführen. <sup>3</sup>Die Kammer entscheidet durch Urteil.

**Art. 81 Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen und Urteilen.** Unbeschadet der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereintragung von Beschwerden im Register kann der Gerichtshof Schreib- oder Rechenfehler sowie offensichtliche Unrichtigkeiten von Amts wegen oder wenn eine Partei dies innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung oder des Urteils beantragt, korrigieren.

#### Kapitel IX. Gutachten

**Art. 82 [Erstattung von Gutachten]** <sup>1</sup>Im Verfahren zur Erstattung von Gutachten wendet der Gerichtshof neben den Artikeln 47, 48 und 49 der Konvention<sup>1)</sup> die folgenden Bestimmungen an. <sup>2</sup>Er wendet ferner die übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung an, soweit er dies für angebracht hält.

**Art. 83 [Antrag auf Erstattung]** <sup>1</sup>Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist beim Kanzler einzureichen. <sup>2</sup>Er muss die Frage, zu der das Gutachten des Gerichtshofs angefordert wird, vollständig und genau bezeichnen; ferner sind anzugeben

- der Tag, an dem das Ministerkomitee den Beschluss nach Artikel 47 Absatz 3 der Konvention<sup>1)</sup> gefasst hat;
- Name und Adresse der Personen, die vom Ministerkomitee benannt worden sind, um dem Gerichtshof alle benötigten Erläuterungen zu geben.

<sup>3</sup>Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Klärung der Frage dienen können.

<sup>1)</sup> Nr. 3.

## 8 EMRKVerfO Art. 84–90 Europ. Gerichtshof für Menschenrechte

**Art. 84 [Weiterleitung des Antrags]** (1) Nach Eingang des Antrags übermittelt der Kanzler allen Mitgliedern des Gerichtshofs eine Kopie des Antrags sowie der beigefügten Unterlagen.

(2) Er teilt den Vertragsparteien mit, dass sie zu dem Antrag schriftlich Stellung nehmen können.

**Art. 85 [Fristen]** (1) Der Präsident des Gerichtshofs bestimmt die Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen.

(2) <sup>1</sup> Die schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen sind beim Kanzler einzureichen. <sup>2</sup> Der Kanzler übermittelt allen Mitgliedern des Gerichtshofs, dem Ministerkomitee und jeder Vertragspartei eine Kopie.

**Art. 86 [Erläuterung der Stellungnahmen]** Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens entscheidet der Präsident des Gerichtshofs, ob den Vertragsparteien, die schriftlich Stellung genommen haben, Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Stellungnahmen in einer zu diesem Zweck anberaumten mündlichen Verhandlung zu erläutern.

**Art. 87 [Bildung einer Großen Kammer]** (1) Für die Behandlung des Antrags auf Erstattung eines Gutachtens wird eine Große Kammer gebildet.

(2) Ist die Große Kammer der Auffassung, dass der Antrag nicht in ihre Zuständigkeit nach Artikel 47 der Konvention<sup>1)</sup> fällt, so stellt sie dies in einer begründeten Entscheidung fest.

**Art. 88 [Abstimmung]** (1) <sup>1</sup> Begründete Entscheidungen und Gutachten werden von der Großen Kammer mit Stimmenmehrheit beschlossen. <sup>2</sup> Die Zahl der Richter, welche die Mehrheit gebildet haben, ist darin anzugeben.

(2) Jeder Richter kann, wenn er dies wünscht, der begründeten Entscheidung oder dem Gutachten des Gerichtshofs entweder eine Darlegung seiner zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung oder die bloße Feststellung seines abweichenden Votums beifügen.

**Art. 89 [Verkündung]** <sup>1</sup> Die begründete Entscheidung oder das Gutachten kann in öffentlicher Sitzung vom Präsidenten der Großen Kammer oder von einem von ihm beauftragten anderen Richter in einer der beiden Amtssprachen verlesen werden, nachdem das Ministerkomitee und alle Vertragsparteien benachrichtigt worden sind. <sup>2</sup> Andernfalls gilt die Übermittlung nach Artikel 90 als Verkündung des Gutachtens oder der begründeten Entscheidung.

**Art. 90 [Unterzeichnung; Urschrift]** <sup>1</sup> Das Gutachten oder jede begründete Entscheidung wird vom Präsidenten der Großen Kammer und vom Kanzler unterzeichnet. <sup>2</sup> Die ordnungsgemäß unterzeichnete und gesiegelte Urschrift wird im Archiv des Gerichtshofs verwahrt. <sup>3</sup> Der Kanzler übermittelt dem Ministerkomitee, den Vertragsparteien und dem Generalsekretär des Europarats eine beglaubigte Kopie.

---

<sup>1)</sup> Nr. 3.

**Kapitel X. Prozesskostenhilfe**

**Art. 91 [Gewährung]** (1) Der Kammerpräsident kann einem Beschwerdeführer, der eine Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention<sup>1)</sup> erhoben hat, auf dessen Antrag oder von Amts wegen für die Verfolgung seiner Sache Prozesskostenhilfe bewilligen, nachdem die beschwerdegegnerische Vertragspartei nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verfahrensordnung zur Zulässigkeit der Beschwerde Stellung genommen hat oder die Frist hierfür abgelaufen ist.

(2) Wird einem Beschwerdeführer für die Verfolgung seiner Sache vor der Kammer Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt die Bewilligung vorbehaltlich des Artikels 96 im Verfahren vor der Großen Kammer weiter.

**Art. 92 [Voraussetzungen]** Prozesskostenhilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Kammerpräsident feststellt,

- a) dass die Bewilligung dieser Hilfe für die ordnungsgemäße Prüfung der Rechtssache vor der Kammer notwendig ist;
- b) dass der Beschwerdeführer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu begleichen.

**Art. 93 [Finanzielle Mittel des Beschwerdeführers]** (1) <sup>1)</sup> Um festzustellen, ob der Beschwerdeführer über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu begleichen, wird er aufgefordert, ein Erklärungsformular auszufüllen, aus dem sein Einkommen, sein Kapitalvermögen und seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten sowie alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen hervorgehen. <sup>2)</sup> Diese Erklärung muss von der oder den zuständigen innerstaatlichen Behörde(n) bestätigt sein.

(2) Die betroffene Vertragspartei wird aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) <sup>1)</sup> Nach Eingang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen entscheidet der Kammerpräsident, ob Prozesskostenhilfe bewilligt oder abgelehnt wird. <sup>2)</sup> Der Kanzler informiert die betroffenen Parteien.

**Art. 94 [Honorare für Rechtsbeistand]** (1) <sup>1)</sup> Honorare dürfen nur einem Rechtsbeistand oder einer anderen nach Artikel 36 Absatz 4 bestellten Person gezahlt werden. <sup>2)</sup> Gegebenenfalls können auch mehreren Vertretern Honorare gezahlt werden.

(2) Die Prozesskostenhilfe kann außer den Honoraren auch die Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie andere notwendige Auslagen umfassen, die dem Beschwerdeführer oder der zu seinem Vertreter bestellten Person entstehen.

**Art. 95 [Höhe der Kosten]** Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe bestimmt der Kanzler

- a) die Höhe der Honorare entsprechend den geltenden Tarifen;
- b) den Betrag der zu zahlenden Kosten.

<sup>1)</sup> Nr. 3.

## 8 EMRKVerfO Art. 96–100 Europ. Gerichtshof für Menschenrechte

**Art. 96 [Rücknahme der Bewilligung]** Der Kammerpräsident kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe jederzeit rückgängig machen oder ändern, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 92 nicht mehr erfüllt sind.

### Titel III. Übergangsbestimmungen

#### Art. 97, 98 (aufgehoben)

**Art. 99 Verhältnis zwischen Gerichtshof und Kommission.** (1) In Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absätze 4 und 5 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vorgelegt werden, kann der Gerichtshof die Kommission bitten, eines oder mehrere ihrer Mitglieder für die Teilnahme an der Prüfung der Rechtssache vor dem Gerichtshof zu entsenden.

(2) In Rechtssachen nach Absatz 1 berücksichtigt der Gerichtshof den von der Kommission nach dem früheren Artikel 31 der Konvention<sup>1)</sup> angenommenen Bericht.

(3) Wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt, sorgt der Kanzler so bald wie möglich nach der Anrufung des Gerichtshofs für die Veröffentlichung des Berichts.

(4) Im Übrigen bleibt in Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absätze 2 bis 5 des Protokolls Nr. 11 vorliegen, die Verfahrensakte der Kommission, einschließlich aller Schriftsätze und Stellungnahmen, vertraulich, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

(5) In Rechtssachen, in denen die Kommission Beweise erhoben hat, aber nicht in der Lage war, einen Bericht nach dem früheren Artikel 31 der Konvention anzunehmen, berücksichtigt der Gerichtshof die Protokolle und Unterlagen sowie die Meinungen, welche die Kommissionsbeauftragten im Anschluss an die Beweiserhebung geäußert haben.

#### Art. 100 Verfahren vor einer Kammer und der Großen Kammer.

(1) Wird eine Rechtssache dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vorgelegt, so entscheidet ein nach Artikel 24 Absatz 6<sup>2)</sup> dieser Verfahrensordnung gebildeter Ausschuss der Großen Kammer, ob der Fall von einer Kammer oder von der Großen Kammer geprüft wird; der Ausschuss entscheidet ausschließlich auf der Grundlage der Akten.

(2) Wird die Rechtssache von einer Kammer entschieden, so ist ihr Urteil nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 11 endgültig, und Artikel 73 dieser Verfahrensordnung findet keine Anwendung.

(3) Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absatz 5 des Protokolls Nr. 11 übertragen sind, werden der Großen Kammer vom Präsidenten des Gerichtshofs vorgelegt.

(4) Bei jeder Rechtssache, die der Großen Kammer nach Artikel 5 Absatz 5 des Protokolls Nr. 11 vorliegt, wird die Große Kammer durch Richter

<sup>1)</sup> Nr. 3.

<sup>2)</sup> Amtl. Anm.: Alte, vor dem 8. Dezember 2000 geltende Fassung

Europ. Gerichtshof für Menschenrechte **Art. 101–104 EMRKVerfO 8**

einer der in Artikel 24 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung bezeichneten Gruppen ergänzt, die im Rotationsverfahren bestimmt werden; beide Gruppen werden abwechselnd herangezogen.

**Art. 101 Bewilligung der Prozesskostenhilfe.** Ist einem Beschwerdeführer in Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Artikel 5 Absätze 2 bis 5 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vorliegen, im Verfahren vor der Kommission oder dem früheren Gerichtshof Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so gilt die Bewilligung im Verfahren vor dem Gerichtshof weiter; Artikel 96 dieser Verfahrensordnung bleibt vorbehalten.

**Art. 102 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.** (1) Anträge einer Partei auf Wiederaufnahme eines Verfahrens des früheren Gerichtshofs werden vom Präsidenten des Gerichtshofs je nach Fall nach Artikel 51 oder 52 einer Sektion zugewiesen.

(2) Ungeachtet des Artikels 80 Absatz 3 bildet der Präsident der betroffenen Sektion für die Behandlung des Antrags eine neue Kammer.

(3) Dieser Kammer gehören von Amts wegen folgende Mitglieder an:

- a) der Sektionspräsident
- sowie, unabhängig davon, ob sie der betroffenen Sektion angehören,
- b) der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter oder, wenn dieser verhindert ist, ein Richter, der nach Artikel 29 benannt wird;
- c) die Mitglieder des Gerichtshofs, die der ursprünglichen Kammer des früheren Gerichtshofs, die das Urteil gefällt hat, angehört haben.

(4)

- a) Der Sektionspräsident bestimmt die übrigen Mitglieder der Kammer aus dem Kreis der Mitglieder der betroffenen Sektion durch das Los.
- b) Die Mitglieder der Sektion, die nicht auf diese Weise bestimmt wurden, tagen als Ersatzrichter.

#### **Titel IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 103 Änderung oder Aussetzung der Anwendung von Bestimmungen.** (1) <sup>1</sup>Änderungen von Bestimmungen dieser Verfahrensordnung können von der Mehrheit der in Plenarsitzung tagenden Richter auf vorherigen Vorschlag hin angenommen werden. <sup>2</sup>Der schriftliche Änderungsvorschlag muss dem Kanzler spätestens einem Monat vor der Sitzung zugehen, in der er geprüft werden soll. <sup>3</sup>Erhält der Kanzler einen solchen Vorschlag, so setzt er so bald wie möglich alle Mitglieder des Gerichtshofs davon in Kenntnis.

(2) <sup>1</sup>Die Anwendung von Bestimmungen, welche die interne Arbeitsweise des Gerichtshofs betreffen, kann auf Vorschlag eines Richters sofort ausgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die betroffene Kammer den Vorschlag einstimmig annimmt. <sup>2</sup>Die Aussetzung ist nur für den konkreten Fall wirksam, für den sie vorgeschlagen wurde.

**Art. 104 Inkrafttreten der Verfahrensordnung.** Diese Verfahrensordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG